



GZ: BVT-1-RE/0656/2019

Herrn Marco Spasic

E-Mail: [m.spasic.gf6gdw2m3g@foi.fragdenstaat.at](mailto:m.spasic.gf6gdw2m3g@foi.fragdenstaat.at)

Betreff: Ihre E-Mail vom 03.01.2019

Sehr geehrter Herr Spasic

Eingangs ist festzuhalten, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keine Anwendung findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sicherheitsüberprüfungen erfolgen auf Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) gem. §§ 55 ff SPG und fallen daher in diesen Bereich. Sie unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich der DSGVO sondern der RL (EU) 2016/680 bzw. deren Umsetzung im 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes (DSG).

Zu Ihrer Anfrage ergeht folgende Auskunft:

Die Sicherheitsüberprüfung ist die Abklärung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er gefährliche Angriffe begehen werde (§ 55 Abs. 1 SPG).

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. Nr. I 5/2016 idgF) obliegt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen als Zentralstelle dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT).

Der Verarbeitungsvorgang der Sicherheitsüberprüfung im BVT erfolgt im Rahmen der Aktenverwaltung (Büroautomation). Die diesbezügliche Information gem. § 43 DSGVO findet sich seit 25. Mai 2018 auf der Website des Bundesministerium für Inneres (siehe „EDIS – Aktenverwaltung“). In dem auf der Website des Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen wird explizit darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Aktenverwaltung erfolgt sowie auf das Informationsblatt für betroffene Personen zu ebendieser Datenverarbeitung „EDIS – Aktenverwaltung (Büroautomation)“ verwiesen.

Bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung durch das BVT werden die Angaben der betroffenen Person in der Sicherheitserklärung nach Maßgabe der §§ 55 Abs. 4 und 55b Abs. 4 SPG überprüft und das Ergebnis der Überprüfung wird gemäß § 55b Abs. 1 SPG an den Dienstgeber oder die anfragende Behörde übermittelt. Dazu stimmen sie bereits in der Sicherheitserklärung ausdrücklich zu.

Aufschluss darüber, welche Datenquellen das BVT zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen nutzt, liefert das Sicherheitspolizeigesetz: Gemäß § 55 Abs. 4 SPG bezieht die Sicherheitsüberprüfung jene personenbezogenen Daten ein, die die Sicherheitsbehörden in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet haben; darüber hinaus dürfen Daten durch Anfragen an andere Behörden oder sonst verarbeitet werden, wenn der Betroffene eine Funktion innehat oder anstrebt, mit der ein Zugang zu geheimer Information oder zu Information verbunden ist, die durch Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen worden ist (erweiterte Ermittlungsermächtigung). Weiters sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 55b Abs. 4 SPG ermächtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen in der Sicherheitserklärung benötigen.

Zu der Information des Betroffenen gem. § 43 DSGVO ist ferner Folgendes auszuführen: Gemäß § 43 Abs. 3 DSGVO müssen im Falle der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person, der betroffenen Person die Informationen nach den Vorgaben des Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Erhebung vorliegen. Die Verpflichtung zur Information der betroffenen Person gem. § 43 DSGVO trifft den Verantwortlichen.

Es ist festzuhalten, dass nicht die die Sicherheitsüberprüfung durchführende Behörde (BMI bzw. BVT) die Rolle des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen innehat, sondern jene Behörde bzw. Unternehmen, die um Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ersucht. Gemäß § 42 Abs. 1 DSG obliegen daher diesen Behörden bzw. Unternehmen die datenschutzrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten.

Da die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung auf Grundlage eines Ersuchens einer Behörde oder eines Unternehmen erfolgt, und Sie selbst als potentiell betroffene Person kein Ersuchen auf Sicherheitsüberprüfung stellen bzw. die Sicherheitserklärung direkt an das BVT übermitteln können, ist der tatsächlichen Durchführung der Sicherheitsüberprüfung durch das BVT immer ein Erheben der Daten durch einen anderen Verantwortlichen, nämlich Ihres potentiellen Dienstgebers, vorausgesetzt. Die Erhebung Ihrer Daten mittels Sicherheitserklärung (Verordnung der Bundesministerin für Inneres über Form und Inhalt der Sicherheitserklärung einschließlich der Zustimmungserklärung (Sicherheitserklärungs-Verordnung) – BGBl. II Nr. 114/2000 idgF) erfolgt durch die um die Sicherheitsüberprüfung ersuchende Behörde oder Unternehmen, dem die datenschutzrechtliche Stellung des Verantwortlichen zukommt. Erst dann ergeht ein Ersuchen um Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und die Übermittlung der von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Sicherheitserklärung durch diese an das BVT, welches in Folge die Sicherheitsüberprüfung vornimmt.

Eine vom Bundesministerium für Inneres auf dessen Website zur Verfügung gestellte Information des Betroffenen gem. § 43 DSG hinsichtlich sämtlicher Sicherheitsüberprüfungen wäre daher verfehlt, da betroffenen Personen dadurch unrichtige Informationen zur Verfügung gestellt werden würden. Denn je nachdem, wer die Daten bei der betroffenen Person erhebt und damit im konkreten Fall die Eigenschaft des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zukommt, unterscheiden sich die gem. § 43 DSG zur Verfügung zu stellenden Information von Fall zu Fall. Diese Informationen können schon mangels Kenntnis des BMI bzw. des BVT als die die Sicherheitsüberprüfung durchführende Stelle im vornherein von diesem gar nicht zur Verfügung gestellt werden.

Sollten Sie im Verantwortungsbereich des BMI einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, wird Ihnen gemäß § 43 Abs. 3 DSG zum Zeitpunkt der Erhebung Ihrer Daten die betreffende Information gem. § 43 DSG übermittelt.

Sollte es sich dabei um ein Unternehmen oder eine andere Behörde handeln, die um Ihre Sicherheitsüberprüfung ersucht, wäre die betreffende Behörde oder das Unternehmen Verantwortlicher im Sinne des DSG, der Ihnen diese Information im Umfang des § 43 Abs. 1 und 2 DSG über die Verarbeitung zur Verfügung zu stellen hat.

Hinsichtlich der Verarbeitung der Daten durch das BVT, welches im Rahmen der Aktenverwaltung erfolgt, steht jedenfalls die Information des Betroffenen gem. § 43 DSG auf der Website des BMI bereits seit 25.05.2018 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 04.02.2019

Für den Bundesminister

AL Mag. Alois Moick

elektronisch gefertigt